



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2009

Nr. 4/2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg	32
Betriebssatzung für das Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg vom 24.02.2009	33

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln	35
6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen	36
Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biomasseanlage Hattendorf“	36
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung	37
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2009	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2009	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2009	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2009	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2009	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2009	40
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2009	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2009	41
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2009	42
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2009	42
Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2009	43
Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Alte Ziegelei“ – Gemarkung Messenkamp - (gem. § 35 Abs. 6 BauGB)	43
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Auhagen	44
Haushaltssatzung 2009 der Stadt Sachsenhagen	44
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Wölpinghausen	45

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Redaktionelle Korrektur der 2. Gebührenordnung für die Kindertagesstätteneinrichtung
der Gemeinde Lindhorst

46

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die allgemeinbildenden Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält die folgende Fassung:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen, den Sekundarbereich-I der Gymnasien und der Integrierten Gesamtschulen in der Trägerschaft des Landkreises Schaumburg.

Artikel II

§ 2 erhält die folgende Fassung:

Schulbezirke für die Hauptschulen (auslaufend ab 01.08.2009):

I. Hauptschule Bückeburg

Der Schulbezirk der Hauptschule Bückeburg umfasst das Gebiet der Stadt Bückeburg und der Samtgemeinde Eilsen.

II. Hauptschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Hauptschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen und der Gemeinde Auetal.

III. Hauptschule Rinteln

Der Schulbezirk der Hauptschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln.

IV. Hauptschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Hauptschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen und der Gemeinden Lauenhagen, Nordsehl und Pollhagen der Samtgemeinde Niedernwöhren.

V. Hauptschule Lindhorst

Der Schulbezirk der Hauptschule Lindhorst umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst sowie der Stadt Sachsenhagen, der Gemeinden Auhagen und Wölpinghausen der Samtgemeinde Sachsenhagen.

VI: Hauptschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Hauptschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg und Nenndorf.

VII. Hauptschule Helpsen

Der Schulbezirk der Hauptschule Helpsen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren sowie den Flecken Wiedensahl der Samtgemeinde Niedernwöhren.

Schulbezirke für die Hauptschulen (aufbauend ab 01.08.2009):

I. Hauptschule Bückeburg

Der Schulbezirk der Hauptschule Bückeburg umfasst das Gebiet der Stadt Bückeburg, der Samtgemeinde Eilsen, der Stadt Obernkirchen und das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt. (Für die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Hauptschule Stadthagen festgelegt.)

II. Hauptschule Rinteln

Der Schulbezirk der Hauptschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln und der Gemeinde Auetal.

III. Hauptschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Hauptschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Samtgemeinde Nienstädt. (Für die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Hauptschule Bückeburg festgelegt.)

IV. Hauptschule Lindhorst

Der Schulbezirk der Hauptschule Lindhorst umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst, der Stadt Sachsenhagen, der Gemeinden Auhagen und Wölpinghausen der Samtgemeinde Sachsenhagen, der Samtgemeinde Nenndorf und der Samtgemeinde Rodenberg.

Artikel III

§ 3 erhält die folgende Fassung:

Schulbezirke für die Realschulen (auslaufend ab 01.08.2009):

I. Realschule Bückeburg

Der Schulbezirk der Realschule Bückeburg umfasst das Gebiet der Stadt Bückeburg und der Samtgemeinde Eilsen.

II. Realschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Realschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen und der Gemeinde Auetal.

III. Realschule Rinteln

Der Schulbezirk der Realschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln.

IV. Realschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Realschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen und der Gemeinden Lauenhagen, Nordsehl und Pollhagen der Samtgemeinde Niedernwöhren.

V. Realschule Lindhorst

Der Schulbezirk der Realschule Lindhorst umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst sowie der Stadt Sachsenhagen, der Gemeinden Auhagen und Wölpinghausen der Samtgemeinde Sachsenhagen.

VI. Realschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Realschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg und Nenndorf.

VII. Realschule Helpsen

Der Schulbezirk der Realschule Helpsen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt und der Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren sowie den Flecken Wiedensahl der Samtgemeinde Niedernwöhren.

Schulbezirke für die Realschulen (aufbauend ab 01.08.2009):

I. Realschule Bückeberg

Der Schulbezirk der Realschule Bückeberg umfasst das Gebiet der Stadt Bückeberg, der Samtgemeinde Eilsen, der Stadt Obernkirchen und das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt. (Für die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Realschule Stadthagen festgelegt.)

II. Realschule Rinteln

Der Schulbezirk der Realschule Rinteln umfasst das Gebiet der Stadt Rinteln und der Gemeinde Auetal.

III. Realschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Realschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen, der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Samtgemeinde Nienstädt. (Für die Samtgemeinde Nienstädt wird ein gemeinsamer Schulbezirk mit der Realschule Bückeberg festgelegt.)

IV. Realschule Lindhorst

Der Schulbezirk der Realschule Lindhorst umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst, der Stadt Sachsenhagen, der Gemeinden Auhagen und Wölpinghausen der Samtgemeinde Sachsenhagen, der Samtgemeinde Nenndorf und der Samtgemeinde Rodenberg.

Artikel IV

§ 6 erhält die folgende Fassung:

Schulbezirke für die Integrierten Gesamtschulen

I. Integrierte Gesamtschule Obernkirchen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Obernkirchen umfasst das Gebiet der Stadt Obernkirchen, der Gemeinde Auetal, der Stadt Rinteln und der Samtgemeinde Eilsen.

II. Integrierte Gesamtschule Stadthagen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Stadthagen umfasst das Gebiet der Stadt Stadthagen, der Gemeinden Lauenhagen, Nordsehl und Pollhagen der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Samtgemeinde Sachsenhagen.

III. Integrierte Gesamtschule Helpsen

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Helpsen umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Nienstädt, der Gemeinden Meerbeck, Niedernwöhren sowie den Flecken Wiedensahl der Samtgemeinde Niedernwöhren und der Stadt Bückeberg.

IV. Integrierte Gesamtschule Rodenberg

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Rodenberg umfasst das Gebiet der Samtgemeinden Rodenberg, Nenndorf und Lindhorst.

Artikel IV Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Stadthagen, den 01.04.2009

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Heinz-Gerhard Schöttelndreier

Betriebssatzung für das Klinikum Schaumburg des Landkreises Schaumburg vom 24.02.2009.

Auf der Grundlage der §§ 7, 9, 36, 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, ber. 1990 S. 30) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schaumburg in seiner Sitzung vom 24.02.2009 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name

(1) Die bislang als Regiebetriebe geführten Kreiskrankenhäuser Stadthagen und Rinteln werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Landkreises Schaumburg nach den Bestimmungen der EigBetrVO geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Schaumburg". Der Eigenbetrieb wird im Folgenden "Eigenbetrieb" genannt.

§ 2 Gegenstand

(1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist, im Rahmen des öffentlichen Versorgungsauftrages die ärztliche Versorgung und die Pflege von kranken Personen mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern sowie die Geburtshilfe.

(2) Zu der in Absatz 1 genannten Aufgabe gehört auch, soweit gesetzlich zulässig, die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Krankenhauses fördern.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt im Krankenhaus in Rinteln eine Kindertagesstätte.

(4) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebs gehört außerdem die Aus- und Weiterbildung in den medizinischen und anderen Krankenhausberufen, insbesondere der Betrieb der Gesundheits- und Krankenpflegeschule.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die bisherigen Regiebetriebe werden zum Zwecke der Konsolidierung der beiden Kreiskrankenhäuser unter Ausnutzung der zwischen den Standorten möglichen Synergieeffekte nunmehr zusammen als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung, neugefasst in der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I 3866, 2003 I 61, zuletzt geändert durch Art. 7 a Gesetz vom 13.08.2008 (BGBl. I, 1690)). Zweck des Eigenbetriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) und die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung der Erziehung und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines Krankenhauses i. S. d. Krankenhausfinanzierungsgesetzes, das in den Anwendungsbereich der Bundespflegesatzverordnung fällt (§ 67 Abs. 1 AO), den Betrieb einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule und den Betrieb einer Kindertagesstätte.

(3) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Landkreis Schaumburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es die eingezahlten

Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es gilt der Grundsatz der Vermögensbindung.

(5) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Weder der Landkreis Schaumburg noch das Personal des Eigenbetriebes erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes. Mittel des Eigenbetriebes können im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO dem Kreis für steuerbegünstigte Zwecke zugewendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei vertraglicher Bindung mit privaten Leistungserbringern ist die Gemeinnützigkeit des Eigenbetriebes zu sichern.

§ 4 Kreistag

(1) Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat, der Werksausschuss, ein anderer Ausschuss des Kreistages oder der Werksleiter zuständig ist.

(2) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm per Gesetz vorbehalten sind, insbesondere über:

- Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebes nach § 2 und § 3,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes,
- die Bestellung der Werksleitung des Eigenbetriebes.

(3) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Kreistages:

- die Veräußerung, Bestellung oder Aufhebung dinglicher Rechte des Eigenbetriebes oder von immobilien Teilen desselben, soweit sie seine Funktion als Ganzes betreffen und nicht Angelegenheit der laufenden Betriebsführung sind,
- Entscheidung über die Grundsätze der Betriebsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes sowie die Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes,
- die Gewährung von Darlehen des Landkreises Schaumburg an den Eigenbetrieb oder die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.

§ 5 Werksausschuss

(1) Der Kreistag bildet gemäß § 113 Abs. 3 NGO i. V. m. § 5 EigBetrVO einen Werksausschuss.

(2) Dem Werksausschuss gehören 11 stimmberechtigte Mitglieder

- derzeit die stimmberechtigten Mitglieder des bisherigen Krankenhausausschusses
- 2 von dem zuständigen Personalrat bzw. den zuständigen Personalräten benannte und vom Kreistag zu bestätigende Beschäftigte des Eigenbetriebs sowie als beratende Mitglieder der Landrat und ggf. Mitglieder mit Grundmandat gemäß § 47 Abs. 4 NLO an. Im Übrigen gelten für die Bildung und das Verfahren in dem Werksausschuss die §§ 47 bis 47b NLO.

(3) Das weitere Verfahren, insbesondere zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses und zur Frage der Öffentlichkeit von Sitzungen, ergibt sich aus einer vom Kreistag zu erlassenden Geschäftsordnung. Diese geht als speziellere Ordnung der bisherigen allgemeinen Geschäftsordnung sowie der Hauptsatzung vor.

(4) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind, vor.

(5) Er entscheidet in den ihm vom Kreistag ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Seiner Zustimmung bedürfen:

- Mehrausgaben i. S. d § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 8,
- die Entlastung des Werksleiters des Eigenbetriebes,
- Grundsatzfragen des Konzepts und der Planung von Investitionsmaßnahmen, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen und soweit diese Kosten im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten,
- Entscheidung über Bauvorhaben oder die Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Kosten vom Wirtschaftsplan abweichen und im Einzelfall voraussichtlich 250.000 € überschreiten,
- Der Abschluss von Rechtsgeschäften, soweit diese vom Wirtschaftsplan abweichen und die Kosten der Beschaffung im Einzelfall voraussichtlich 100.000 € überschreiten.

(6) Der Werksausschuss ist in gesundheitspolitischen Angelegenheiten des Kreises Schaumburg, die von besonderer Wichtigkeit sind oder Auswirkungen auf den Eigenbetrieb haben, zu beteiligen.

§ 6 Landrat

(1) Der Landrat ist (oberster) Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. Er erlässt die Dienstanweisung für die Werksleitung.

(2) Der Landrat vertritt den Eigenbetrieb beim Abschluss aller Rechtsgeschäfte und Vereinbarungen, deren Gestaltung oder Entscheidung dem Kreistag oder dem Werksausschuss vorbehalten sind.

§ 7 Leitung des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb hat einen Werksleiter.

(2) Der Werksleiter des Eigenbetriebes ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten und wirtschaftlichen Betriebes des Eigenbetriebes erforderlich sind. Der Werksleiter des Eigenbetriebes vollzieht die Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(3) Der Werksleiter ist Vorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

(4) Der Werksleiter des Eigenbetriebes leitet den Eigenbetrieb nach den Grundsätzen dieser Satzung selbständig. Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse verantwortlich. Im Rechtsverkehr vertritt der Leiter des Eigenbetriebes den Betrieb gegenüber Dritten.

(5) Grundlage für die Führung des Eigenbetriebs ist das Konsolidierungs- und Personalentwicklungskonzept, dem der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2008 zugestimmt hat. Dieses vom Kreistag beschlossene Konzept gibt den Rahmen für die Tätigkeit der Werksleitung vor.

(6) Zu den Aufgaben des Werksleiters zählen im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans und der Zuständigkeitsvorbehalte des Kreistages oder des Werksausschusses insbesondere:

- die Planung und Mitwirkung bei der Beschaffung der laufenden Wirtschafts- und Investitionsgüter,
- die Optimierung betrieblicher Abläufe sowie das Heben von Einsparpotentialen,
- die Festlegung der Geschäfts- und Aufgabenverteilung sowie die Festlegung der Verantwortlichkeit und Befugnisse der Mitarbeiter,
- die Vorbereitung und Führung von Verhandlungen mit Kostenträgern,
- der Abschluss aller für die laufende Geschäftsführung notwendigen Verträge.

- die Anwendung und Überwachung der Einhaltung der für den Betrieb der Krankenhäuser einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften, Brandschutzvorschriften und aller Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Die Betreiberverantwortung bleibt hiervon unberührt.

(7) Dem Werksleiter obliegen die Personalangelegenheiten, soweit diese durch Dienstanweisung auf ihn übertragen worden sind.

(8) Der Werksleiter des Eigenbetriebes unterrichtet rechtzeitig den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Landrat kann vom Werksleiter Auskunft verlangen und ihm Weisungen erteilen, soweit sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Landkreises, der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder der Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges erforderlich sind. Vor der Erteilung von Weisungen ist der Werksleiter zu hören.

(9) Der Werksleiter des Eigenbetriebes beteiligt sich im Auftrag des Vorsitzenden des Werksausschusses an der Vorbereitung der Sitzungen des Ausschusses. Er bringt Vorlagen in den Werksausschuss ein. Betrifft eine Vorlage ein Investitionsvorhaben, muss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beigelegt werden.

(10) Der Werksleiter nimmt an den Beratungen des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes und an Sitzungen des Werksausschusses beratend teil.

§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Zum Rechnungswesen des Eigenbetriebes gehört ein Controlling einschließlich Maßnahmen der internen Budgetierung sowie einer Kostenrechnung, die den Vorgaben der BPfIV Rechnung trägt.

(2) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises Schaumburg zu verwalten und nachzuweisen. Auf Erhaltung des Sondervermögens wird Bedacht genommen.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt mindestens 9.000.000,- Euro. Zum 01. Januar 2009 beträgt das Stammkapital 9.362.834,- Euro.

(4) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Der Werksleiter des Eigenbetriebes erstellt rechtzeitig für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn den Wirtschaftsplan, der dem Kreistag mit einer Stellungnahme des Werksausschusses zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, einem Liquiditätsplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan des Landkreises Schaumburg als Anlage beizufügen. Daneben sind für einen jeweils 5-jährigen Zeitraum ein Finanzplan (einschließlich Erfolgsplan und Vermögensplan) und ein Investitionsplan sowie eine Stellenübersicht auf der Grundlage des Niedersächsischen Krankenhausplanes aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Der Finanzplan ist dem Werksausschuss und dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

(6) Zeigt sich im Verlaufe des Wirtschaftsjahres, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um einen Betrag verschlechtert, der mehr als 3 % der im Erfolgsplan ausgewiesenen Gesamtaufwendungen entspricht, hat der Werksleiter den Werksausschuss und den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

(7) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben bei den Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres bis zu 50.000 €, deren

Finanzierung gesichert ist, entscheidet der Werksleiter des Eigenbetriebes.

(8) Darüber hinaus erforderlich werdende Mehrausgaben für Investitionen und die Realisierung von im Investitionsplan nicht enthaltenen Investitionsvorhaben bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses, sofern nicht nach § 4 der Kreistag zuständig ist.

(9) Der Werksleiter des Eigenbetriebes hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Dabei hat er sich streng an den Grundsätzen des § 18 EigBetVO und der KHBV zu orientieren.

(10) Zur wirksamen Wahrnehmung der Steuerungsfunktion erstellt der Werksleiter des Eigenbetriebes regelmäßig (mindestens quartalsweise) Berichte über Leistungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Situation an den Werksausschuss und den Landrat.

§ 9 Kassenführung und Prüfung

(1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Kreiskasse nicht verbundene Sonderkasse unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Landes und des Landkreises. Die Einzelheiten regelt der Landrat durch die Dienstanweisung für die Kassenführung beim Landkreis Schaumburg.

(2) Dem für den Landkreis Schaumburg zuständigen Rechnungsprüfungsamt obliegt gem. § 123 NGO i. V. m. §§ 67, 65 NLO die Jahresabschlussprüfung des Eigenbetriebes. Es kann mit der Durchführung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt.

(3) Die Kompetenzen des Rechnungsprüfungsamtes bleiben von dieser Satzung im Übrigen unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2009 in Kraft.

Stadthagen, 14.04.2009

Landkreis Schaumburg

Heinz-Gerhard SchötteIndreier
Landrat

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigungen

1) Die Ehrenbeamten und die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für

1. den Stadtbrandmeister	185,00 EURO
2. die stellvertretenden Stadtbrandmeister	50,00 EURO
3. die stellvertretenden Stadtbrandmeister, wenn sie zugleich Ortsbrandmeister sind	20,00 EURO
4. die Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausrüstung	50,00 EURO
b) als Stützpunktfeuerwehr	70,00 EURO
c) als Schwerpunktfeuerwehr	165,00 EURO
5. die stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausrüstung	15,00 EURO
b) als Stützpunktfeuerwehr	20,00 EURO
c) als Schwerpunktfeuerwehr	35,00 EURO
6. die Gerätewarte der Ortsfeuerwehren	
a) mit Grundausrüstung	20,00 EURO
b) als Stützpunktfeuerwehr	35,00 EURO
c) als Schwerpunktfeuerwehr	150,00 EURO
7. die Atemschutzgerätewarte	
a) der Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	17,00 EURO
b) der Stützpunktfeuerwehren	17,00 EURO
c) der Schwerpunktfeuerwehr	35,00 EURO
d) als Stadtatemschutzgerätewart	50,00 EURO
8. die Jugendfeuerwehrwarte	
a) der Ortsfeuerwehren	20,00 EURO
b) als Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00 EURO
9. die Sicherheitsbeauftragten	
a) der Ortsfeuerwehren	10,00 EURO
b) als Stadtsicherheitsbeauftragter	15,00 EURO
10. den Stadtausbildungsleiter	20,00 EURO
11. die Brandschutzerzieher	20,00 EURO

2) Mit den in Absatz 1 genannten Entschädigungen sind Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg abgegolten.
Für Reisen außerhalb des Landkreisgebietes gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte.

3) Sofern in dieser Satzung Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln in männlicher Form genannt werden, gilt dies auch für das weibliche Geschlecht. Hinsichtlich der Bezeichnung gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen, festgelegt im Niedersächsischen Brandschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen.

§ 2 Abgeltung der Auslagen

1) Mit der nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 3 Verdienstausschlag

1) Selbständig tätigen Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rinteln wird der durch einen Feuerwehreinsatz sowie bei Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen verursachte nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 40,00 EURO je Stunde ersetzt.

2) Die Erstattung des Verdienstausschlages für Arbeitnehmer ist in § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes geregelt.

§ 4 Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.
Eine nach § 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rinteln vom 22.01.2004 außer Kraft.

Rinteln, den 26.03.2009

Stadt Rinteln

Buchholz
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S 381), hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 23. Februar 2009 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadthagen vom 11.11.1996 beschlossen:

Art. I

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Ratsöffentlichkeit des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Verwaltungsausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen; § 26 NGO gilt entsprechend.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadthagen, den 23. Februar 2009

Stadt Stadthagen

Hellmann
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biomasseanlage Hattendorf“

Der Rat der Gemeinde Auetal hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) i.V. mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds.GVBl. Nr.27/2006 S.473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575) in seiner Sitzung am 22.09.2008 den Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biomasseanlage Hattendorf“, OT Hattendorf, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Plankarte.

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 als Anlage 1 beigelegt)

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal, Zimmer 15 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biomasseanlage Hattendorf“, OT Hattendorf, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Auetal geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auetal, 30.03.2009

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 83 in Verbindung mit § 76 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 25.2.2009 folgende 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.3.2003

(1) Die Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nenndorf vom 13.3.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover vom 9.4.2003, Nr. 8/ 2003) in der Fassung der 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 1.3.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Hannover vom 1.3.2005, Nr. 3/ 2005) wird wie folgt geändert:

Der § 4 mit seinen Absätzen. 1, 2 und 3 der Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Nenndorf erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührentarif

(1) Grabstellengebühren (Benutzungsgebühren für die Bestattung einer Leiche sowie für die Beisetzung einer Asche) je Bestattung oder Beisetzung

1. Reihengräber

1.1 Reihengrab für Erdbestattung	795,85 Euro
1. 2 Reihengrab für Erdbestattung „anonym“	795,85 Euro
1.3 Reihengrab für Erdbestattung (Rasengrab)	795,85 Euro
1. 4 Reihengrab (Kinder) unter 7 Jahren)	665,31 Euro
1.5 Reihengrab für Tot- und Fehlgeburten	206,33 Euro

2. Wahlgrab für Erdbestattung bei

2.1 einstelliger Wahlgrabstätte	909,54 Euro
2.2 zweistelliger Wahlgrabstätte	2.021,20 Euro
2.3 dreistelliger Wahlgrabstätte	3.031,80 Euro
2.4 vierstelliger Wahlgrabstätte	4.042,40 Euro
2.5 fünfstelliger Wahlgrabstätte	5.053,00 Euro
2.6 sechsstelliger Wahlgrabstätte	6.063,60 Euro

3. Urnengräber

3.1 Reihengrab für Urnenbeisetzung	206,33 Euro
3.2 Reihengrab für Urnenbeisetzung „anonym“	206,33 Euro
3.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzung	606,36 Euro

3.4 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Grab für Erdbestattung 206,33 Euro

(2) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leichenkammer, Friedhofshalle (Friedhofskapelle), Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung

1. Belegung einer Leichenkammer je Fall	87,79 Euro
2. Inanspruchnahme der Friedhofshalle (Friedhofskapelle) je Trauerfall	175,58 Euro
3. Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	43,89 Euro

(3) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Friedhofspersonals für die Beisetzung/ Bestattung

1. Ausheben und Verfüllung eines Grabes bei	
1.1 Erdbestattung Verstorbener	
1.1.1 bis zum 7. Lebensjahr	253,16 Euro
1.1.2 vom vollendeten 7. Jahr ab	337,55 Euro
1.2 Urnenbeisetzung	168,78 Euro
1.3 Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten	168,78 Euro

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 1.4.2009 in Kraft.

Bad Nenndorf, 26.2.2009

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister
Reese

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 11.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.112.400 €
in der Ausgabe auf	1.112.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	444.000 €
in der Ausgabe auf	444.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A**
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 290 v. H.
- 2. Grundsteuer B**
für die bebauten Grundstücke 290 v. H.
- 3. Gewerbesteuer** 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1, Satz 2 der NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €
Überschreitungen bis 300,- €

bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschließlich 6.000 €:
Überschreitungen bis 500,- €

bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis zu 1.500 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,- € als unerheblich.

Hohnhorst, den 11. März 2009

Gemeinde Hohnhorst

Bürgermeister
O. Lattwesen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 31.03.2009

Der Bürgermeister
O. Lattwesen

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenhagen in seiner Sitzung am 23. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	650.000 €
und	

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf	93.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v.H.
2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Lauenhagen, den 24. Februar 2009

Läseke
Bürgermeister

Anke
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem

Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Lauenhagen, d. 02.04.2009

Anke
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	938.700 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	256.700 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 19. März 2009

Tanski
Bürgermeister

Müller
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Meerbeck, d. 14.04.2009

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 26. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	413.300 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	54.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 26.02.2009

Böse
1. stellv. Bürgermeister

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Nordsehl, d. 02.04.2009

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 11. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2009** wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **519.000 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **151.000 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2009** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, 11.02.2009

Wischhöfer Hartmann
Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 17.04.2009

Hartmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Wiedensahl für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wiedensahl in seiner Sitzung am 19. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **473.200 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben auf **102.500 €**
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 290 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 290 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wiedensahl, den 23. Februar 2009

Rüffer Schaar
1. stellv. Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Wiedensahl, d. 07.04.2009

Schaer
Gemeindedirektor

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 19. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.436.000,-- €
in der Ausgabe auf 2.436.000,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 794.100,-- €
in der Ausgabe auf 794.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 285 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 285 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 19. März 2009

Neitsch
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 21.04.2009, Az 20 14 10/51 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Helpsen Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, den 24. April 2009

Neitsch
Bürgermeister

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 09. März 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.420.200,-- €
in der Ausgabe auf 1.420.200,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 458.600,-- €
in der Ausgabe auf 458.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31693 Hesse, den 09. März 2009

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 06.04.2009 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2009 Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25, 31693 Hespe sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hespe, den 20. April 2009

Vehling
Bürgermeister

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 24. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	944.800,-- €
in der Ausgabe auf	944.800,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.137.000,-- €
in der Ausgabe auf	1.137.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	295 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	305 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 1.000,-- € als unerheblich.

31691 Seggebruch, 24. Februar 2009

Stahlhut	Harmening
Bürgermeister	Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.04.2009 Az 20 14 10/54 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, den 07. April 2009

Harmening
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rodenberg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in der Sitzung am 28.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.650.900 EUR
in der Ausgabe auf	8.650.900 EUR

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.605.600 EUR
in der Ausgabe auf	3.605.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 Euro.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: 44 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage für das Rechnungsjahr 2008.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 28.01.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der Kredite), § 15 Abs. 6 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (Samtgemeindeumlage-Hebesatz) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO (Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für die Eigenbetriebe) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.04.2009 unter dem Aktenzeichen 201410/60 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 27.04.2009

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das
Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 27.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	462.700 Euro
in der Ausgabe auf	462.700 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	78.600 Euro
in der Ausgabe auf	78.600 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	310 v. H.
b) für Grundstücke (B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 27.01.2009

Bürgermeister
Witte

Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 14.04.2009
Der Samtgemeindebürgermeister

Heilmann

**Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp
Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Alte
Ziegelei“ – Gemarkung Messenkamp - (gem. § 35 Abs. 6
BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Messenkamp hat in seiner Sitzung am 28.10.2008 die Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Alte Ziegelei“ – Gemarkung Messenkamp - (gem. § 35 Abs. 6 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Gemarkung Messenkamp, Flur 1. Er ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 als Anlage 2 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Messenkamp geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens-, bzw. Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Rodenberg, 20.04.2009

Gemeinde Messenkamp

Stellv. Gemeindedirektor
Döpke

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 16. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	713.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	713.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	671.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	649.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	27.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	122.300 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	671.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	799.100 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 16. Februar 2009

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Auhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Auhagen, den 27. April 2009

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister
Blume

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2009 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 23. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.440.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.440.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.274.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.224.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	619.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	933.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	59.800 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.894.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.217.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000,00 € Euro festgesetzt

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 23. Februar 2009

Henke
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 16. April 2009

Stadt Sachsenhagen
Der Bürgermeister
In Vertretung
Lichtinger

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Wölpinghausen**

I.
Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 24. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	918.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	918.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	862.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	836.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	125.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.900 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	876.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	340 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 24. Februar 2009

Wedemeier
Gemeindedirektor

Schwidlinski
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 14. April 2009

Gemeinde Wölpinghausen
Der Gemeindedirektor
Wedemeier

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

**Redaktionelle Korrektur der 2. Gebührenordnung für die
Kindertagesstätteneinrichtung der Gemeinde Lindhorst**

Der Artikel II der 2. Änderung der Gebührenordnung erhält folgende Fassung und wird redaktionell wie folgt geändert:

„Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.“

Die redaktionelle Korrektur wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

31698 Lindhorst, den 06. April 2009

Der Gemeindedirektor
Jens Schwedhelm

Anlage 1:

**Bauleitplanung der Gemeinde Auetal; Vorhaben- und Erschließungsplan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6
„Energetische Nutzung von Biomasse – Biomasseanlage Hattendorf“
(Amtsblatt Seite 36)**



Anlage 2:

Bauleitplanung der Gemeinde Messenkamp; Außenbereichssatzung für den Siedlungsbereich „Alte Ziegelei“ – Gemarkung Messenkamp - (gem. § 35 Abs. 6 BauGB)
(Amtsblatt Seite 43)

Zeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Gemeinde Messenkamp

Übersichtsplan zur Außenbereichssatzung
Siedlungsbereich „Alte Ziegelei“
-Gemarkung Messenkamp-
gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Maßstab 1: 2.500

